

Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Binningen

vom 30. März 1998

Der Einwohnerrat Binningen, gestützt auf § 115 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, § 20 der Gemeindeordnung der Gemeinde Binningen vom 15. Februar 1971 und § 13 des kantonalen Gesetzes über das Begräbniswesen vom 19. Oktober 1931, beschliesst folgendes Reglement:

§ 1 Friedhof

Der Friedhof ist ein Ort der Ruhe und Besinnung.

§ 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement und die entsprechende Verordnung regeln die Voraussetzungen für Bestattungen auf dem Friedhof St. Margarethen sowie die Gestaltung, den Unterhalt und Betrieb des Friedhofareals und der Grabstätten.

§ 3 Recht auf Bestattung

¹ Verstorbene, die zum Zeitpunkt des Todes ihren gesetzlichen Wohnsitz in Binningen hatten sowie alle im Gemeindebann Binningen verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen haben das Recht, auf dem Friedhof St. Margarethen bestattet zu werden. Kein Recht auf Bestattung in Binningen haben auswärts wohnhaft gewesene Personen, die im Bruderholzspital gestorben sind.

² Verstorbene, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde hatten, können in Binningen bestattet werden, wenn sie:

- a) über das Binninger Bürgerrecht verfügten;
- b) in Binningen Blutsverwandte bis zum zweiten Grad haben;
- c) eine enge Beziehung zur Gemeinde hatten. Der Gemeinderat entscheidet über ein entsprechendes Gesuch;
- d) in einer Nachbargemeinde an der Grenze zu Binningen wohnten. In diesem Fall ist eine Beisetzung nur im Gemeinschaftsgrab möglich.

§ 4 Bestattungskosten

¹ Verstorbene, die zum Zeitpunkt des Todes ihren gesetzlichen Wohnsitz in Binningen hatten, werden unentgeltlich bestattet.

² Für die übrigen gelten die in der Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement festgelegten Gebühren.

§ 5 Anmeldung der Bestattung

Beim Tod einer Person, die auf dem Friedhof der Gemeinde beigesetzt werden soll, ist die Bestattung unverzüglich bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. Dabei sind die ärztliche Todesbescheinigung und das Familienbüchlein vorzuweisen.¹

§ 6 Bestattung

¹ Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen.

² Die Form der Abdankung ist Sache der Angehörigen.

§ 7 Aufbahrungs- und Bestattungsort

¹ Die verstorbene Person ist möglichst bald in die Leichenhalle oder in das Krematorium zu überführen.

² Erdbestattungen in Binningen erfolgen auf dem Friedhof St. Margarethen.

³ Aschenurnen können auf dem Friedhof St. Margarethen beigesetzt werden. Die Beisetzung der Urne an einem anderen Ort sowie das Verstreuen der Asche sind frei.

§ 8 Laufzeit der Gräber

Die Laufzeit der Gräber beträgt mindestens 20 Jahre.

§ 9 Gestaltung der Grabmale

¹ Der Gemeinderat bezeichnet die Maximalgrösse der Grabmale für die verschiedenen Gräbertypen.

² Die Grabmale sind bewilligungspflichtig. Bewilligungsbehörde ist der Gemeinderat. Die Bewilligung kann vom Gemeinderat verweigert werden, wenn die vorgesehene Gestaltung oder die Beschriftung des Grabmals die religiösen Empfindungen der Bevölkerung verletzt, Anstoss erregt oder den Charakter, die Ruhe und Besinnlichkeit des Friedhofs stört. Im übrigen ist die Gestaltung der Grabmale frei.

³ Der Gemeinderat kann aus ökologischen Gründen die Verwendung bestimmter Materialien für die Erstellung der Grabmale untersagen.

¹ Fassung vom 22. Mai 2000, vom Einwohnerrat rückwirkend auf den 1. Januar 2000 in Kraft gesetzt.

§ 10 Vollzug

Der Gemeinderat regelt den Vollzug dieses Reglements und legt die Gebühren für Gräber, Bestattungen usw. fest. Er erlässt die entsprechende Verordnung.

§ 11 Rechtsschutz

Gegen Verfügungen des Gemeinderats, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 12 Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Reglement ersetzt das Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Binningen vom 19. März 1979. Zusammen mit der neuen Verordnung ersetzt es auch die Vorschriften des Gemeinderates für die Gestaltung, den Unterhalt und den Betrieb des Friedhofes vom 19. März 1979.

§ 13 Inkrafttreten

Der Gemeinderat setzt dieses Reglement nach dessen Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.²

Binningen, den 30. März 1998

EINWOHNERRAT BINNINGEN

der Präsident: der Gemeindeverwalter:

G. Fünfschilling B. Gehrig

² Von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 18. August 1998 genehmigt und vom Gemeinderat rückwirkend auf den 1. Juli 1998 in Kraft gesetzt.